



**Satzung der Stadt Karlsruhe  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung vom 22. Dezember 2022)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 922) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. Seite 1040), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche), soweit die Stadt Karlsruhe Träger der Straßenbaulast ist.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  1. die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen,
  2. die Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste,
  3. Festsetzung von Märkten im Sinne des 4. Titels der Gewerbeordnung,
  4. die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
  5. die Einräumung von Rechten nach § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),

6. die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen.

## **§ 2**

### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG). Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtmäßigen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,
  1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG), oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG),
  2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
  2. eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit, oder
  3. städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich oder elektronisch an die Stadt Karlsruhe zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

## § 4

### Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenerichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

## § 5

### Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
  1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
  2. Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen.
  3. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtgewerbliche Veranstaltungen.
  4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.
  5. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u. Ä.) sowie Weihnachts-Dekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).
  6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.
  7. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
  8. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen durch ihre Mitglieder veranstaltet werden und der Verkauf von Speisen und Getränken nicht durch gewerbliche Anbieter erfolgt.

9. das Aufstellen von Fahrradständern.
  10. das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.
  11. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Die Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden nach § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet. Monatsgebühren können, wenn sich die Gebührenberechnung auf insgesamt mehr als einen Monat erstreckt oder in Sonderfällen Tagesgebühren nicht vorgesehen sind, für angefangene Zeiträume geviertelt werden.
- (3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Neben Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen noch zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

## § 7

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. die antragstellende Person oder die zur Sondernutzung berechtigte Person
  2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
  3. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

## § 9

### **Gebührenerstattung**

- (1) Eine bereits entrichtete Sondernutzungsgebühr wird in voller Höhe erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht ausgeübt wird.

- (2) Wird die Sondernutzung wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis zeitnah beantragt.
- (3) § 6 Abs. 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2001, außer Kraft.

Die letzte Änderung vom 20. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

### Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gültig ab 1.1.2023

#### Inhalt

**I. Anbieten von Leistungen**

**II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke**

**III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen**

**IV. Sonstige Sondernutzungen**

#### Anmerkung:

Aus formalen Darstellungsgründen werden Zeit- sowie Werteinheiten in der Spalte „Zeitraum“ wie folgt abgekürzt:

pro Tag	– tgl.
pro Monat	– mtl.
pro Jahr	– jährl.
Quadratmeter	– qm
Centimeter	– cm

## Anlage 2 Gebührenverzeichnis

### Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gültig ab 1.1.2023

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>I. Anbieten von Leistungen</b>			
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 15 – 400 50 – 1.250
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 25 – 400 75 – 1.250
3	Imbissstände und ähnliches je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	15 – 200 30 – 600 150 – 1.750
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 – 40 15 – 300
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 – 20
6	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung auf öffentlichen Parkplätzen		10 – 20 % des Bruttoumsatzes
<b>II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke</b>			
<b>7</b>	<b>Werbung</b>		
7.1	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger/ je Person b) mittels Werbefahrzeug/ je Fahrzeug c) Promotion bis zu 20 qm d) Promotion über 20 qm e) Werbeveranstaltungen bis 15 qm f) Werbeveranstaltungen über 15 qm	tgl. tgl. tgl. tgl. tgl. tgl.	10 – 60 15 – 150 50 – 200 200 – 1.750 40 – 80 90 – 150
7.2	Sonstige Werbetafeln, auch (Sammel-)Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen und ähnliches je Tafel	jährl.	50 – 500

## Anlage 2 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
7.3	Sonstige Werbeeinrichtungen die nicht in Ziffer 7.1. und 7.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	40 – 500
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken z.B. Filmaufnahmen, u.a.	tgl.	40 – 70
9	Postablagekästen, Paketboxen, Paketstationen, Ablagekästen und sonstige Anlagen zur Ablage oder Zwischenlagerung	jährl.	100 – 1.000 nach beanspruchter Fläche
<b>III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>			
10	Bodenhülsen, Einbauteile und sonstige Einbauten zur Befestigung beispielsweise von Sonnenschirmen oder Fahnenmasten	einmalig	50 – 250
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen je 20 laufende Meter <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite</li> <li>b) bei ganzer Sperrung des Gehweges oder der bei genannten Straßenteilen oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen</li> <li>c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn</li> <li>d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße bis zu ganzer Straßensperrung</li> </ul>	mtl.	15 – 200
		mtl.	30 – 400
		mtl.	60 – 1.000
		mtl.	150 – 2.500
12	Mulden und Container	mtl.	15 – 150
13	Altkleidercontainer, Altglascontainer und Ähnliches je Container – sofern kein Sammlungsvertrag besteht	jährl.	80 – 400
14	Sondernutzungen des öffentlichen Raums (für Überbauungen/ Anbauten u.ä.)		
14.1	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes mit festen Anbauten oder Vorbauten (zum Beispiel Balkone, Erker, Geländer, Klimageräte usw.) im Luftraum bis zu 4,50 m Höhe und einer Überbauung in den öffentlichen Bereich von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Vorbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche

## Anlage 2 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
14.2	Überbauung mit voll- oder großflächigen Auf- oder Anbauten wie Wärmedämmung, Verkleidung oder Verputz von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Anbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
14.3	Sonstige Anbauten oder Anlagen bis zu 4,50 m Höhe die nicht in Ziffer 14.1. und 14.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	60 – 1.200
15	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telekommunikationsgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen  a) Überquerung zu Baustellen  b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. Meter  c) Überbrückungen je qm	mtl.  jährl.  einm. od. jährl. (nach Art der Nutzung)	25 – 100  10 – 50  25 – 1.000
<b>IV. Sonstige Sondernutzungen</b>			
16	Parkgebührenausschlussgeld je gebührenpflichtigem Parkplatz	tgl. mtl.	5 – 20 100 – 250
17	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl.	15 – 1.500
18	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 – 150 25 – 1.000 50 – 2.500 50 – 5.000